

Anlage 4 Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) Stand: 11. Juni 2024

A. Verstöße, Straf- und Ordnungsmaßnahmen

1 Verstöße

1.1 Als Verstöße werden geahndet

- a) Nichteinhalten von amtlichen Wettkampfvorschriften (Turnordnung des DTB, Teil 2: Wettkampfordnung, SpOF, IFA-Spielregeln)
- b) Nichteinhalten von in den Ausschreibungen genannten Sonderbestimmungen
- c) unsportliches oder ungebührliches Verhalten von Spielern, Spielrichtern oder Betreuungspersonen gegenüber anderen Spielern, Spielrichtern, Betreuungspersonen oder Mitgliedern der Wettkampfleitung während des Spieltages.

1.2 Als schwere Verstöße gelten

- a) Spielen unter falschem Namen
- b) nicht eingetragene Teams und/oder Spieler, falsche oder fehlende Angaben im DTB-Turnportal und/oder im Faustball-Spielbetriebssystem („faustball.com“)
- c) insbesondere unrichtige Angaben über Alter und Sonderspielberechtigungen
- d) Anstiften oder Beihilfe zu den in 6.1.2 a) bis c) genannten Verstößen
- e) Tätlichkeiten von Spielern, Spielrichtern, Betreuern oder Mitgliedern der Wettkampfleitung gegenüber anderen Spielern, Spielrichtern, Betreuern oder Mitgliedern der Wettkampfleitung während eines Spieltages.

2 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

2.1 Bei Verstößen können folgende Strafmaßnahmen – auch nebeneinander – verhängt werden:

- a) Ermahnung (mündliche Zurechtweisung eines Spielers, Trainers oder Betreuers)
- b) Verwarnung (Vergabe einer gelben Karte, Sperre nach der dritten (03.) gelben Karte für das folgende Spiel)
Gelbe Karten verlieren nach Beendigung einer Spielsaison ihre Gültigkeit.
- c) Zeitstrafe (Vergabe einer gelb-roten Karte; Ausschluss des Spielers für die nächsten zehn (10) gespielten Bälle)
- d) Feldverweis (Vergabe einer roten Karte)
- e) Sperre (bzw. im Einvernehmen mit dem betroffenen Landesverband Verbot der Amtsausübung)
- f) Verlust der Teilnahmeberechtigung
- g) Ordnungsgelder.

2.2 Hinsichtlich eines Feldverweises, einer Sperre, des Verlustes der Teilnahmeberechtigung sowie der Ordnungsgelder gelten weitere Bestimmungen gemäß 2.3 bis 2.5.

2.3 Feldverweis und Sperre (gem. SpOF)

- 2.3.1 Beim ersten (01.) Feldverweis tritt eine Sperre für den Rest des laufenden Spiels und für die zwei (02) folgenden Spiele der Mannschaft in der gleichen Leistungs- sowie Altersklasse (Ziffern 4.3.2 u. 4.3.1) ein.
- 2.3.2 Beim zweiten (02.) Feldverweis innerhalb einer Spielsaison tritt eine Sperre für den Rest des laufenden Spiels und die vier (04) folgenden Spiele der Mannschaft in der gleichen Leistungs- sowie Altersklasse ein.
- 2.3.3 Während der Sperre darf der Spieler in keiner anderen Mannschaft eingesetzt werden.
- 2.3.4 Sofern ein Schiedsgericht keine abweichende Entscheidung trifft, enden die in 2.3.1 und 2.3.2 genannten Sperren nicht mit dem Ablauf der jeweiligen Spielsaison. Die Sperren werden in diesen Fällen in die folgende Feld- bzw. Hallensaison für den jeweiligen Spieler und die jeweilige Leistungs- sowie Altersklasse übernommen.
- 2.3.5 Alle Sperren sind den betroffenen Spielern, Vereinen und zuständigen Gremien bzw. Spielleitungen schriftlich mitzuteilen.
- 2.3.6 Geht dem Verein von des Feldes verwiesenen Spielern vor dem ersten Spieltag nach der Sperre, spätestens jedoch innerhalb von zehn (10) Tagen keine ändernde Verfügung zu, so sind sie nach der automatischen Sperre gemäß 2.3.1 und 2.3.2 wieder spielberechtigt.
- 2.3.7 Das Verlassen des Spielfeldes ohne Abmeldung beim Schiedsrichter zieht eine Sperre des Spielers für das laufende und das folgende Spiel nach sich. Er darf im laufenden Spiel nicht ersetzt werden.

2.4 Verlust der Teilnahmeberechtigung (gem. SpOF)

- 2.4.1 Zieht eine gemeldete Mannschaft nach Ablauf des Meldetermins ihre Mitwirkung an Spielreihen oder Meisterschaften (4.4.1) zurück, so verliert sie
- a) bei Meisterschaften die Teilnahmeberechtigung für das nächste Spieljahr an der gleichrangigen Meisterschaft
 - b) bei Spielreihen die Teilnahmeberechtigung für ihre Leistungsklasse.
- Sofern der zuständige Mitgliedsverband keine andere Entscheidung fällt, kann die Mannschaft in einer neuen Spielrunde nur in der untersten Leistungsklasse ihres Mitgliedsverbandes wieder zu spielen beginnen.
- 2.4.2 Eine Mannschaft, die bei Spielrunden zu allen angesetzten Spielen eines Spieltages nicht oder nicht spielfähig antritt, verliert ihre Teilnahmeberechtigung an den weiteren Spielen und steigt in die nächst niedrigere Leistungsklasse ab. Sämtliche bis dahin ausgetragenen Spiele dieser Mannschaft werden nicht gewertet.
- 2.4.3 Eine Mannschaft, die bei einer Meisterschaft oder bei Aufstiegsspielen nicht oder nicht zu allen Spielen spielfähig antritt, darf im nächsten Spieljahr an der gleichrangigen Veranstaltung nicht teilnehmen.
- 2.4.4 Bestrafungen nach 2.4.2 und 2.4.3 unterbleiben, wenn Nichtantreten oder Unvollständigkeit unverschuldet waren. Die Unschuldsumutung gilt z. B., wenn durch Attest innerhalb von drei (03) Tagen Erkrankungen von mindestens drei (03) Spielern, die gemäß Faustball-Spielbetriebssystem zum Mannschaftskader gehören, nachgewiesen werden.

- 2.4.4.1 Verspätungen infolge Benutzung privater Verkehrsmittel gelten in der Regel nicht als unverschuldet. Im Übrigen ist nachzuweisen, dass alles getan wurde, um den Spielort rechtzeitig zu erreichen. In jedem Falle ist der Ausrichter so schnell wie möglich zu benachrichtigen.
- 2.4.4.2 Der Staffelleitung wird bei besonderen Umständen (z. B. bei polizeilich nachgewiesenen Unfällen, Verkehrschaos, Straßensperrungen ohne Ausweichmöglichkeit) das Recht eingeräumt, sportlich angemessene Entscheidungen zu treffen. Die Gesundheit der Spieler soll hierbei in den Vordergrund gestellt werden.
- 2.4.5 Der Verlust der Teilnahmeberechtigung an gleichrangigen Veranstaltungen im nächsten Spieljahr nach 2.4.3 gilt in der Regel nicht für Mannschaften im Jugend- und Seniorenbereich. Der Spielausschuss kann auf begründeten Vorschlag des zuständigen Mitglieds für Jugend oder Senioren jedoch eine andere Entscheidung treffen.

2.5 Ordnungsgelder

- 2.5.1 Die zuständigen Spielausschussmitglieder und der Wettkampfausschuss können im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb auf Bundesebene Ordnungsgelder gegen Vereine, Mannschaften, Spieler, Trainer, Spielrichter oder Betreuer verhängen, ohne ein förmliches Verfahren einzuleiten. Gleiches gilt sinngemäß für die Landesverbände.
- 2.5.2 Die Tatbestände und die jeweilige Höhe des Ordnungsgeldes werden gemäß Beschluss des Sportausschusses festgelegt und in der Finanzordnung (FO) und Gebührenordnung für Sportordnungsmaßnahmen (GebO) aufgeführt.
- 2.5.3 Die Maßnahmen sind den Betroffenen auf dem vorgeschriebenen Formular (siehe Musterbescheid über Ordnungsmaßnahmen) mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung bekanntzugeben.
- 2.5.4 Das Ordnungsgeld ist innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen auf das angegebene Konto der DFBL einzuzahlen.
- 2.5.5 Das Ordnungsgeld verdoppelt sich bei einem weiteren gleichartigen Verstoß innerhalb des Spieljahres.
- 2.5.6 Bei nicht fristgerechter Zahlung haftet der Verein für seine Mitglieder.

B. Rechtsbehelfe, Schiedsgerichte und Schiedsgerichtsverfahren

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Nachfolgend sind die Bestimmungen aufgeführt, die Rechtsbehelfe im Fachgebiet Faustball betreffen. Die Ausführungen der DTB-Wettkampfordnung haben diesbezüglich keine Bedeutung.

3.2 Einsprüche

3.2.1 Im Fachgebiet Faustball sind Einsprüche ausschließlich möglich gegen die

- a) Ausschreibung und Spielpläne von Meisterschafts- oder Aufstiegsspielen
- b) Spieleinrichtung (Spielfeld, Spielgerät)
- c) Spiel- oder Teilnahmeberechtigung
- d) Wertung eines Spieles
- e) Wertung eines Spielvorganges
- f) Verhängung von Straf- und Ordnungsmaßnahmen gemäß 2.2
- g) Beschlüsse des Vorstands und Präsidiums.

3.2.2 Ein Einspruch hat folgende Zulässigkeitsvoraussetzungen:

- a) die Angabe des Einspruchsgrundes (3.2.1)
- b) die Einhaltung der Einspruchsfrist (3.2.4)
- c) die Abgabe eines schriftlichen Einspruchsantrags mit Begründung
- d) die Zahlung der Einspruchsgebühr (3.2.4.2)
- e) bei Jugendmannschaften die Einspruchseinlegung durch eine volljährige Person (Spieler, Betreuer).

3.2.3 Einsprüche sind von den Betroffenen bei jeweils der folgenden Stelle einzulegen:

- a) Einsprüche nach 3.2.1 a): Ausschreibenden Stelle
- b) Einsprüche nach 3.2.1 b) bis e): Spielleitung
- c) Einsprüche nach 3.2.1 f): Stelle der Straffestsetzung
- d) Einsprüche nach 3.2.1 g): Schiedsgerichtsvorsitzender gemäß 3.3.3.4.

3.2.4 Für die Einlegung von Einsprüchen gelten folgende Fristen:

- | | |
|-------------|---|
| zu 3.2.1 a) | Zehn (10) Tage nach Zugang der Ausschreibungsunterlagen |
| zu 3.2.1 b) | Vor dem Spiel nach vorangegangener Anmeldung bei dem Schiedsrichter |
| zu 3.2.1 c) | Unmittelbar nach Kenntnisnahme des Einspruchsgrundes |
| zu 3.2.1 d) | Unmittelbar nach Kenntnisnahme des Einspruchsgrundes |
| zu 3.2.1 e) | Umgehend nach Beendigung des Spiels
(Der Einspruch muss während des Spiels bei der nächsten dem Einspruchsgrund folgenden Spielunterbrechung bei dem Schiedsrichter angemeldet worden sein.) |
| zu 3.2.1 f) | Zehn (10) Tage nach Zugang der Straffestsetzung |
| zu 3.2.1 g) | Zehn (10) Tage nach Veröffentlichung des Beschlusses |

3.2.4.1 Für die Einspruchsfristen zu 3.2.1 c) und d) gilt außerdem eine Ausschlussfrist von zehn (10) Tagen (Poststempel) vor der nächsthöheren Meisterschaft oder den Aufstiegsspielen.

- 3.2.4.2 Gleichzeitig mit der Einlegung des Einspruchs ist die Einspruchsgebühr zu zahlen.
3.2.4.3 Die Höhe der Einspruchsgebühr wird für die Bundesebene vom Sportausschuss Faustball Deutschlands und für die Landesverbände von deren Ausschüssen festgelegt.
- 3.2.5 Unzulässige Einsprüche, Rücknahme von Einsprüchen
3.2.5.1 Wird eine in 3.2.2 a) bis e) genannte Zulässigkeitsvoraussetzung nicht eingehalten, so hat das zur Entscheidung berufene Schiedsgericht den Einspruch als unzulässig zu verwerfen, ohne dass in der Sache selbst verhandelt wird. Damit ist der Einspruch erfolglos.
3.2.5.2 Die Rücknahme eines Einspruchs ist jederzeit bis zum Beginn der geheimen Beratung zulässig.
- 3.2.6 Erfolgreicher Einspruch
Bei erfolgreichem Einspruch ergeben sich folgende Maßnahmen:
zu 3.2.1 a) Die Spiele sind erneut auszuschreiben.
zu 3.2.1 b) Die Mängel sind vor Spielbeginn zu beseitigen.
zu 3.2.1 c) Die bereits durchgeführten Spiele der betroffenen Mannschaft werden für diese Mannschaft als verloren gewertet; die Schuldigen sind gemäß 2 zu bestrafen.
zu 3.2.1 d) Das gesamte Spiel wird so bald wie möglich wiederholt, wenn es unentschieden endete oder die einspruchsführende Mannschaft unterlegen war; Reisekosten werden nicht erstattet.
zu 3.2.1 e) Wie zu 3.2.1 d)
zu 3.2.1 f) Die Strafe wird aufgehoben oder ermäßigt.
zu 3.2.1 g) Der Beschluss wird aufgehoben. Eine erneute Beschlussfassung in der gleichen Angelegenheit darf frühestens ein halbes Jahr nach der Veröffentlichung des Urteils erfolgen, das den Beschluss aufgehoben hat.

3.3 Schiedsgerichte

- 3.3.1 Neutralität und Zusammensetzung
3.3.1.1 Jedes Schiedsgericht urteilt unabhängig und neutral. Kein Mitglied eines Schiedsgerichts darf am Streitfall beteiligt gewesen sein oder einem vom Verfahren betroffenen Verein angehören.
3.3.1.2 Jedes Schiedsgericht besteht aus dem Schiedsgerichtsvorsitzenden und zwei (02) Beisitzern.
3.3.1.3 Die Beisitzer werden von dem Vorsitzenden aus dem Kreis erfahrener Mitarbeiter des Fachgebiets berufen.
3.3.1.4 Die Beisitzer sollen verschiedenen Vereinen, Bezirken bzw. Landesverbänden angehören.
- 3.3.2 Örtliche Schiedsgerichte
3.3.2.1 Über Einsprüche bei Meisterschaften, Aufstiegsspielen und beim Internationalen Deutschen Turnfest (IDTF) entscheidet endgültig ein örtlich zu bildendes Schiedsgericht, dessen Vorsitzender in der Ausschreibung benannt ist.
3.3.2.2 Bei Deutschen Meisterschaften der Frauen und Männer oder beim IDTF führt der Vorsitzende des Sportgerichts oder ein von ihm benannter Vertreter vor Ort den Vorsitz des örtlichen Schiedsgerichts.

- 3.3.2.3 Bei Deutschen Meisterschaften der Jugend oder Senioren führt unter Berücksichtigung von 3.3.1.1 das Spielausschussmitglied für Jugend oder für Senioren oder ein jeweils von ihnen benannter Vertreter vor Ort den Vorsitz des örtlichen Schiedsgerichts.
- 3.3.2.4 Bei Regionalmeisterschaften führt der Regionalobmann oder ein jeweils von ihm Beauftragter vor Ort den Vorsitz des örtlichen Schiedsgerichts, bei Aufstiegsspielen die Staffelleitung oder ein Beauftragter vor Ort.
- 3.3.2.5 Die Landesverbände regeln die Einrichtung örtlicher Schiedsgerichte auf Landesebene in eigener Zuständigkeit. Urteile, die die Bundesebene berühren, sind Faustball Deutschland (über die Geschäftsstelle) unverzüglich mitzuteilen.

- 3.3.3 **Ständige Schiedsgerichte**
- 3.3.3.1 Für alle Meisterschaftsspiele ohne örtliches Schiedsgericht gibt es ständige Schiedsgerichte.
- 3.3.3.2 Im Rahmen des Spielbetriebs einer Bundesliga führt die Staffelleitung den Vorsitz des ständigen Schiedsgerichts.
- 3.3.3.3 Bei Einsprüchen, die sich gemäß 3.2.1 a) bis f) gegen Entscheidungen einer Staffelleitung oder eines Regionalobmanns richten, führt das der Vorsitzende des Sportgerichts den Vorsitz. Dem zuständigen Mitglied des Spielausschusses ist jeweils Gelegenheit zur Stellungnahme in der Sache zu geben. Der Vorsitzende des Sportgerichts wird satzungsgemäß vom Hauptausschuss auf Zeit bestellt.
- 3.3.3.4 Bei Einsprüchen gemäß 3.2.1 g) führt der Vorsitzende des Verbandsgerichts den Vorsitz. Er ist nicht Mitglied im Hauptausschuss, Vorstand, Sportausschuss und Spielausschuss und nimmt keine andere hervorgehobene Funktion in Faustball Deutschland wahr. Der Vorsitzende des Verbandsgerichts wird satzungsgemäß von der Mitgliederversammlung auf Zeit gewählt.
- 3.3.3.5 Die Landesverbände regeln die Einrichtung ständiger Schiedsgerichte auf Landesebene in eigener Zuständigkeit. Urteile, die die Bundesebene berühren, sind der DFBL (über deren Geschäftsstelle) unverzüglich mitzuteilen.

3.4 Verhandlung vor dem Schiedsgericht

- 3.4.1 **Verhandlungsführung**

Die Verhandlungen vor örtlichen Schiedsgerichten werden mündlich geführt. Ständige Schiedsgerichte verhandeln in der Regel schriftlich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Sportgerichts oder der Vorsitzende des jeweiligen ständigen Schiedsgerichts.

- 3.4.2 **Verhandlungshilfen**
- 3.4.2.1 Zur mündlichen Verhandlung sind der Einspruchsführer und ggf. die Betroffenen hinzuzuziehen.
- 3.4.2.2 Der Vorsitzende lädt Zeugen vor und sorgt für die Bereitstellung von sonstigen Beweismitteln.
- 3.4.2.3 Die Zeugen sind vor ihrer Vernehmung darauf hinzuweisen, dass ihre Aussagen der Wahrheit zu entsprechen haben.

- 3.4.3 **Verhandlungsgang**
- 3.4.3.1 Die Verhandlung wird in folgenden Schritten durchgeführt:
 - a) Bekanntgabe des Einspruchsbegehrens durch den Vorsitzenden

- b) Anhörungen von Einspruchsführern und Betroffenen
- c) Vernehmung der Zeugen
- d) Auswertung von sonstigen Beweismitteln
- e) Schließung der Beweisaufnahme
- f) Geheime Beratung und Entscheidung des Schiedsgerichts
- g) Bekanntgabe des Urteils (3.6.3)
- h) Rechtsmittelbelehrung (3.8).

3.4.5.2 Bei der Abstimmung über das Urteil ist Stimmenthaltung unzulässig.
Das Abstimmungsergebnis bleibt geheim.

3.4.3.3 Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das auch den Ort und Tag der Verhandlung, die Besetzung des Schiedsgerichts und die Benennung der Beteiligten sowie Zeugen aufzuführen hat.

3.5 Urteil: Entscheidungsfrist, Inhalt und Bekanntgabe

3.5.1 Entscheidungsfrist

3.5.1.1 Innerhalb von zwei (02) Stunden nach Eingang des Einspruchs bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts muss die Entscheidung eines örtlichen Schiedsgerichts (3.3.2) vorliegen.

3.5.1.2 Die Entscheidung eines ständigen Schiedsgerichts (3.3.3) muss rechtzeitig vor nachfolgenden Spielen oder Veranstaltungen bekanntgegeben werden.

3.5.2 Schiedsgerichtsurteil

3.5.2.1 Jedes Schiedsgerichtsurteil muss enthalten:

- a) die Bezeichnung des Schiedsgerichts, die Benennung der Verfahrensbeteiligten und des Streitgegenstandes, die Besetzung des Gerichts sowie Ort und Tag der Urteilsfindung
- b) den Urteilsspruch mit Kostenentscheidung
- c) die Urteilsbegründung, die sich aus dem Tatbestand (Schilderung des Streitgegenstandes), den Entscheidungsgründen (Aufführung der Gründe, die das Urteil tragen) und der Kostenentscheidung zusammensetzt
- d) die Rechtsmittelbelehrung (3.8).

3.5.3 Bekanntgabe

3.5.3.1 Bei mündlicher Verhandlung wird das Urteil den Verfahrensbeteiligten mündlich mitgeteilt. Die schriftliche Ausfertigung ist binnen einer (01) Woche zu übersenden.

3.5.3.2 Wurde im schriftlichen Verfahren entschieden, so ist das Urteil binnen einer (01) Woche nach der Abschlussberatung den Verfahrensbeteiligten in schriftlicher Form zu übersenden.

3.6 Verfahrenskosten

3.6.1 Allgemeines

Die Verfahrenskosten umfassen alle Kosten, Auslagen und Entschädigungen, die aus Anlass eines Schiedsgerichtsverfahrens entstehen.

3.6.2 Kostenträger

- 3.7.2.1 Je nach Erfolg (a), teilweisem Erfolg (b) oder Erfolglosigkeit (c) eines Einspruchs werden die Verfahrenskosten wie folgt aufgeteilt:
- a) Wird dem Einspruch stattgegeben, so wird die entsprechende Gebühr zurückerstattet. Die Verfahrenskosten werden dem Einspruchsgegner auferlegt.
 - b) Hat der Einspruch nur teilweisen Erfolg, so werden die Verfahrenskosten unter Anrechnung eingezahlter Gebühren angemessen verteilt.
 - c) Bleibt der Einspruch erfolglos, so werden die Verfahrenskosten dem Einspruchsführer auferlegt.
Die eingezahlten Gebühren werden auf die Summe der Verfahrenskosten angerechnet. Erreicht die Summe der Verfahrenskosten nicht die Höhe der eingezahlten Gebühr, so verfällt der überschießende Teil der Gebühr zu Gunsten Faustball Deutschlands oder des Landesverbandes.

- 3.6.2.2 Werden Einsprüche zurückgenommen, so haben der Einspruchsführer die bis zum Zeitpunkt der Rücknahme entstandenen Verfahrenskosten zu tragen. In der Regel werden mindestens 50% der Einspruchsgebühr zu Gunsten Faustball Deutschlands oder des Landesverbandes einbehalten.

3.7 Rechtsmittel

Entscheidungen eines örtlichen Schiedsgerichts oder ständigen Schiedsgerichts sind unanfechtbar. Berufungen sind entsprechend unzulässig.

3.8 Verbleib der Akten bei Schiedsgerichtsverfahren

- 3.8.1 Die aufgrund eines Schiedsgerichtsverfahrens entstandenen Akten (mit dem Originalurteil) sind bei einer Entscheidung auf Bundesebene dem Vorsitzenden des Sportgerichts zuzustellen, bei einer Entscheidung auf Landesebene dem Landesfachwart.
- 3.8.2 Der Vorsitzende des Sportgerichts führt Entscheidungssammlungen (Schiedsgerichtsurteile und Bescheide über Ordnungsmaßnahmen). Die Aufbewahrungsfrist beträgt fünf (05) Jahre.